

und so den Gläubigen empfohlen hat, zum Beispiel die vielen kurzen Anrufungen und Stoßgebetlein mit ihren Ablässen von 100, 300 und mehr Tagen und dann das kurze Gebet „Siehe, o gütigster Jesu“ sogar mit einem vollkommenen Ablasse u. s. w.

Wenn nun jemand gar behaupten wollte, daß das Vaterunser eben wegen seiner Kürze, also seiner ganzen Natur und Anlage nach, selten andächtig gebetet werde und überhaupt gar nichts gelte, so hieße das ja nichts anderes, als behaupten, Christus habe uns ein ganz und gar unpassendes Gebet gelehrt, unpassend für die Menschen, da es selten andächtig verrichtet werde, also der menschlichen Natur gar nicht angepaßt sei, und unpassend im Hinblick auf Gott, dem es gar nichts gelte! Das alles wird niemand zu behaupten wagen.

Also alles irrite und offenbar falsche Behauptungen. Und all die Aufstellungen von der Notwendigkeit mehrerer Vaterunser für die Gewinnung eines Ablasses gingen nur aus diesen irrgen Voraußschungen und haltlosen Behauptungen hervor. Denn waren die betreffenden Gebete nach der Meinung des Heiligen Vaters, wie Viva sagte, „media ad finem obtainendum“, so mußte man, bei der Unkenntnis des Maßstabes und der Unsicherheit über den Umfang der zu verrichtenden Gebete im Vergleich zu dem zu gewinnenden Ablasse, eben den sicherer Weg gehen, um der vermeintlichen Gefahr, den Abläß nicht zu gewinnen, zu entgehen und eher fünf, sechs und noch mehr Vaterunser beten als weniger, wie es überall geschieht, wo es sich darum handelt, mit zweifelhaften Mitteln ein Ziel zu erreichen, zum Beispiel beim Zweifel über Materie und Form der Sakramente.

Sind die betreffenden Gebete aber nur Bedingungen, die der Papst ganz frei und ohne Rücksicht auf die Größe des zu gewinnenden Ablasses aufgestellt und dazu bezüglich ihres Umfangs ganz dem Ermessen der Gläubigen selbst überlassen hat, so ist jede Gefahr, den Abläß nicht zu gewinnen, rein unmöglich gemacht. Der Papst selbst hat eben damit ausdrücklich und offen erklärt, daß jedes Gebet, das die Gläubigen wählen und nach seiner Meinung beten, ausreicht, um des Ablasses teilhaftig zu werden. Jede Gefahr ist also ausgeschlossen.

Zieht nun, wo der neue Codex iuri canonici auch mit seiner neuen und bestimmten Ausdrucksweise allen Zweifeln ein Ende gemacht hat, ist es nur zu wünschen, daß die Gläubigen möglichst bald davon in Kenntnis gesetzt werden, und so die zahlreichen Gelegenheiten, besonders vollkommene Ablässe zu gewinnen, noch mehr zum Segen der Gläubigen und der armen Seelen im Fegefeuer ausgenutzt werden. Das Vorgehen des Pfarrers G. verdient also keinen Tadel, sondern ist nur zu loben.

Balkenburg, Holland.

H. Bremer S. J.

VI. (*Suspension ausgetretener Ordenspriester.*) P. Alexander, Mitglied eines Ordens in sensu stricto, wurde während des Weltkrieges als Feldkurat einberufen. Nach Beendigung des Krieges meinte er Gründe zu haben, den Apostolischen Stuhl um die Erlaubnis zu bitten,

in einen anderen Orden überzutreten, in dem zwar ebenfalls vota sollemnia abgelegt werden, wo aber die Befolgung der Ordensregel lange nicht so strenge durchgeführt wird. Die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita gewährte den Uebertritt. Allein schon nach einigen Wochen kommt der Novize zur Ueberzeugung, daß er in dem von ihm gewählten Orden sein Glück nicht finden werde. Er verläßt den Orden und, ohne in den früheren Orden zurückzufahren, sucht er einen Episcopus benevolus receptor, damit er ihm die Aufnahme als Weltpriester in die Diözese gewähre. Es fragt sich, ob er bis zur Gewährung der erbetenen Aufnahme in eine Diözese irgend einer Kirchenstrafe, vielleicht der Suspension verfallen sei?

Auf Grund des neuen Kodeks (can. 632) darf kein Religiöse in einen anderen Orden, mag er auch ein strengerer sein, übertragen sine auctoritate Apostolicae Sedis. Zugleich bestimmt can. 633, § 2: „Si in religione ad quam transiit, professionem non edat, ad pristinam religionem redire debet, nisi interim votorum tempus exspiraverit.“ Somit war P. Alexander verpflichtet, sofort in den Orden zurückzufahren, dem er ursprünglich angehörte. Der Grund dafür liegt darin, weil sonst der religiosus in sacris constitutus keiner Diözese angehören würde. Eben diese Unzukünftigkeit will der Apostolische Stuhl vermieden wissen. Der can. 585 besagt: „Professus a votis perpetuis sive sollemnibus sive simplicibus amittit ipso iure propriam quam in saeculo habebat dioecesim.“ Somit hatte P. Alexander durch die Ablegung der vota sollemnia seine Diözese verloren, der er vor Ablegung der Ordensprofess angehörte. Um nun den Religiösen zu zwingen, sobald als möglich sich um die Aufnahme in eine Diözese zu bewerben, bestimmt can. 641, § 1: „Si religiosus in sacris constitutus propriam dioecesim ad normam can. 585 amiserit, nequit extra religionem sacros ordines exercere, donec Episcopum benevolum receptorem invenerit, aut Sedes Apostolica aliter providerit.“

Solange also P. Alexander keinen Episcopus benevolus receptor gefunden, darf er, wenn er extra domum propriae religionis verweilt, die heiligen Weihe nicht ausüben; will er es dennoch, so muß er sich nach Rom wenden. Der Apostolische Stuhl allein kann ihm die Ausübung der heiligen Weihe gestatten. Ein anderer Ausweg für P. Alexander wäre noch dieser: Er könnte sich an den Ordensobern wenden, dem er noch immer kraft der Ordensprofess unterworfen ist und ihn bitten, ihm zu erlauben, extra domum propriae religionis zu verweilen, bis er einen Episcopus benevolus receptor gefunden haben würde. Allerdings müßte P. Alexander in diesem Falle trachten, innerhalb sechs Monaten einer Diözese inkardiniert zu werden, da auf Grund des can. 606, § 2, kein Oberer einem religiosus ein längeres Verweilen extra domum propriae religionis gestatten kann. Während dieser vom Ordensobern bewilligten Zeit könnte somit P. Alexander auch ohne weiteres die heiligen Weihe ausüben. Solange hingegen P. Alexander ohne Erlaubnis seines Ordensobern sich außer dem Ordenshause aufhält, kann ihn kein

Beichtvater ohne spezielle Fakultät vonseiten des Apostolischen Stuhles von der Suspension absolvieren. In dem Augenblicke aber, wo der Ordensmann in den Orden wieder zurückkehrt, wird die Suspension von selbst behoben. Daß die ignorantia affectata, crassa, supina sive legis sive solius poenae nicht vor Inkurrierung der Suspension schützt, sagt ausdrücklich can. 2229, § 1 und § 3, 1<sup>o</sup>.

Der Kasus hätte ganz dieselbe Lösung, wenn P. Alexander Mitglied einer congregatio religiosa gewesen wäre, in der er vota perpetua ablegte. Denn nach can. 585 verliert jeder nach Ablegung der vota perpetua ohne weiteres seine Diözese, der er vor seinem Eintritt in den Orden angehörte, ohne Unterschied, ob die Profess eine sollempnis oder simplex gewesen.

Es braucht wohl nicht eigens bemerkt zu werden, daß der Religiöse der sich von Rom ein Reskript für den Uebertritt in einen anderen Orden erwirbt, sich genau an die im Reskripte gegebenen Weisungen zu halten habe.

Mäutern.

Dr. Josef Höller C. SS. R.

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Griechisch-deutsches Wörterbuch zum Neuen Testamente bearbeitet von Prof. Dr. theol. Adalbert Schulte.** 12<sup>o</sup> (460). Limburg a. d. L. 1918, Verlag Gebr. Steffen. Brosch. M. 8.80; geb. M. 11.—

Wer sich rasch und leicht in das ntl. Griechisch einlesen will, findet in diesem praktisch angelegten Wörterbuch des schon durch seine Uebersetzung der Psalmen und der Hymnen des Breviers bekannt gewordenen Verfassers einen verlässlichen, handlichen, von wissenschaftlichem Ballast freien Behelf. Besonders Theologiestudierenden ist das neue Büchlein sehr zu empfehlen. Es ist ein Novum in der katholischen Literatur. Von dem sonst für Studierende berechneten Wörterbuch von Stellhorn, das in philologischer Hinsicht mehr bietet, unterscheidet es sich anderseits vorteilhaft durch Aufnahme einer Art Kleinkommentars der einschlägigen Texte. Eine Tabelle unregelmäßiger Formen verhilft dem Leser zur leichteren Auffindung der Grundform. Bei einzelnen Stichproben ist mir ab und zu aufgefallen, daß nicht immer auf alle ernsten abweichenden Textauffassungen genügend Rücksicht genommen wurde, z. B. bei στογεῖν, ὑπέραχνος. Die Auffassung von Mk. 2, 26 εἰς Ἀββάδῳ „in dem Abschnitt über A.“ hat mich gefreut. Die engere und weitere Bedeutung von Λουδαῖος sollte genauer unterschieden sein. Jedenfalls haben wir hier ein sehr nützliches und bequemes Mittel zur Privatlektüre des griechischen N. T., für das wir dem Verfasser nur dankbar sein können.

St. Florian.

Dr. B. Hartl.

- 2) **Der Apostolische Stuhl und der Wiederaufbau des Völkerrechts und Völkerfriedens.** Von Dr. Johannes Baptist Sägmüller, o. ö. Professor des Kirchenrechts an der Universität Tübingen. (Das Völkerrecht. Beiträge zum Wiederaufbau der Rechts- und Friedensordnung der Völker.) Im Auftrage der Kommission für christliches Völkerrecht herausgegeben von Dr. Godehard Jos. Ebers, Professor der Rechte